# Geheimschutzklausel

1. Der VS-Auftraggeber benennt dem VS-Auftragnehmer in einem Vertrag oder einem gesonderten Anhang alle Teile des VS-Auftrages, die auf amtliche Veranlassung geheim zu halten sind (VS-Einstufungsliste), und bestimmt die Dauer der Geheimhaltung. Diese Liste wird in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil. Unterschiedliche Auffassungen in der VS-Einstufung sind unverzüglich zwischen den Vertragspartnern auszuräumen. Bis zur endgültigen Klärung ist die VS-Einstufung des VS-Auftraggebers maßgebend.

2. Der VS-Auftragnehmer verpflichtet sich,

   a) im Rahmen der amtlich veranlassten Geheimhaltung alle nach Maßgabe des GHB notwendigen personellen und materiellen Geheimschutzmaßnahmen zu treffen.

   b) ergänzenden Forderungen des VS-Auftraggebers und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) nachzukommen;

   c) Vertretern des BMWE und den durch ihn hinzugezogenen Behörden Besuche und Unternehmensbegehungen zu gestatten, um die Durchführung und die Wirksamkeit der amtlich veranlassten Geheimschutzmaßnahmen prüfen zu können;

   d) die VS-Unteraufträge, zu deren Durchführung geheimhaltungsbedürftige Teile des VS-Auftrages an einen VS-Unterauftragnehmer weitergegeben werden sollen, dem VS-Auftraggeber zur Einwilligung vorzulegen, sofern diese nicht schon in allgemeiner Form vorliegt. In diese VS-Unteraufträge ist eine dieser Klausel entsprechende Vereinbarung aufzunehmen;

   e) nach Beendigung der VS-Arbeiten die vom VS-Auftraggeber erhaltenen und die während der Durchführung des VS-Auftrages bei ihm entstandene VS zu vernichten oder an den VS-Auftraggeber zurückzugeben. Hat der VS-Auftragnehmer am Ergebnis seiner Arbeiten Eigentümer- oder Urheberrechte, und kommt deshalb die Vernichtung oder Rückgabe dieser VS nicht in Betracht, hat er die Entscheidung des VS-Auftraggebers darüber herbeizuführen, in welchem Umfang und bis zu welchem Termin die bei ihm verbleibenden VS weiterhin geheimhaltungsbedürftig sind. Wird bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ohne Zusammenhang mit einem VS-Auftrag auf VS aus früheren VS-Aufträgen zurückgegriffen, ist die Einwilligung des VS-Herausgebers, auf dessen Veranlassung die VS entstanden sind, einzuholen.

3. Die Übernahme der Kosten für erforderliche Geheimschutzmaßnahmen sind zwischen den Vertragsparteien zu regeln.

4. Hinsichtlich der VS-ermächtigten Unternehmensangehörigen entfällt - soweit es sich um die Pflicht zur Geheimhaltung aus Gründen der Staatssicherheit handelt - die Haftung des VS-Auftragnehmers nach §§ 280, 278 BGB. Die Haftung für eigenes Verschulden (§ 276 BGB) bleibt unberührt. Das gilt entsprechend für die Haftung des VS-Auftragnehmers hinsichtlich der Einschaltung von Zulieferern, soweit diese zulässig ist.

5. Die anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.